

# Bergarbeiter-Zeitung

## Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1,50 M., vierteljährlich 4,50 M.; durch die Post bezogen monatlich 3 M., vierteljährlich 9 M. — Versammlungsanzeigen kosten pro Seite 75 Pf. — Zeit- und Gesundheitsanzeigen werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Red. Schudy; Druck: H. Baasman & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, hütlich Bochum, Blume-Heide Str. 38-42. Telefon-Nr. 88, 89 u. 98. Zeitg.-Nbr.: 118784 Bochum.

### Was soll die Kleinaktie?

Nachdem es durch eine systematische Fressführung der öffentlichen Meinung über die wahre Bedeutung der Bergbauverstaatlichung der kapitalistischen Presse gelungen ist, die nötige „Stimmung“ zu schaffen, werden nicht nur in den Parlamenten alle Anträge, die, wenn auch nur schrittweise, eine gemeinschaftliche Regelung der Produktion und ihrer Verteilung bedeuten, mit allen Stimmen gegen die Linksparteien abgelehnt, sondern der dadurch dreist gewordene Kapitalismus geht zum Angriff auf die reichs- und staats-eigenen Betriebe vor. Von der berühmten „Sozialisierung durch Kleinaktien“ wird es immer stiller.

Wir wollen bekanntlich keine weltweite kapitalistische Verfeuchung des Volkes durch Kleinaktien oder ähnliche Dinge. Es ist aber doch notwendig, den Gedankengängen gewisser Kleinaktienpropagandisten nachzugehen; man macht dann sehr lehrreiche Entdeckungen.

Von dem deutschnationalen Antrag (Reichstagsdrucksache Nr. 1873) betreffend die Vorlage eines Gesetzes über „Gewährleistung einer Kapital- und Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten“ berichteten wir. Auch der Reichstag am 25. Februar 1921 diesen Antrag mit großer Mehrheit ablehnte.

Mit Rücksicht auf neuere Ereignisse ist es bezeichnend, in dem Reichstagsstenogramm nachzulesen, wie sich die einzelnen Parteien zu der Kleinaktienfrage stellten. Daß die Linksparteien die Selbstzuchtigung glatt ablehnten, versteht sich von selbst. Der Begründer des deutschnationalen Antrages, Abg. Lambach, Leiter des deutschnational-antidemokratischen Handlungsgehilfenverbandes, ließ zunächst noch die Annahme zu, daß die deutschnationalen die Gewerkschaften als Verwalter des Kleinaktienbesitzes ihrer Mitglieder anerkannt wissen wollten. Der Gelbenführer und volksparteiliche Abgeordnete Geisler wandte sich deshalb mit aller Schärfe dagegen! Er sagte wörtlich:

„Man soll auch nicht die Gewerkschaften als Vormund über die Kleinaktien einsetzen! Ich bin überhaupt der Meinung, man sollte den Arbeiter überhaupt nicht so viel durch die Gewerkschaften bevormunden.“

Gegen die Bevormundung des Arbeiters durch seinen so genannten „Vorsitzenden“ hat der Arbeiter natürlich nichts einzuwenden. Auch nicht gegen die sehr scharfe Kontrolle der Unternehmer durch ihre Syndikate. Der Arbeiter ist wohl am „freiesten“, wenn er gar keine Organisation dem Unternehmerverband entgegenstellen hat? In der Hilfestellung des „wirtschaftlichen Liberalismus“ (Manchesterismus) verbot man so gar gesetzlich den Arbeitern, sich gewerkschaftlich zu vereinigen, weil die Organisation eine — Beschränkung der persönlichen Freiheit sei. Ueber diese kuriose Auffassung ist die Zeit auch hinweggeschritten. Die Unternehmer selbst gründeten gelbe Arbeitervereine („nationale“, „königstreue“, „reichsdeutsche“), denn wenn schon einmal Arbeiterorganisation, dann sollte die irrtümliche Trennung der Arbeiterschaft in zahllose „Werksvereine“ und „Werksgenossenschaften“ erfolgen, in denen man nun Kleinaktionäre als interessierte Kapitalmächtler unterbringen will.

Der volksparteiliche gelbe Werksvereinsführer will also von einer „Bevormundung“ der Kleinaktionäre durch selbständige Gewerkschaften nichts wissen. Wohl aber sympathisiert er mit „Werksgenossenschaften“. Im Hinblick darauf ist es besonders bemerkenswert, daß auch der Zentrumsabgeordnete Ersing zu dem deutschnationalen Antrag erklärte:

„Der Antrag der Herren Serat u. Gen. läuft nach der Begründung darauf hinaus, Werksgenossenschaften zu gründen. Ich sehe nicht an, zu erklären, daß mir dieser Gedanke an sich außerordentlich sympathisch ist.“

Jedoch sei der Antrag „unklar“ gefaßt, meinte der Zentrumsabgeordnete, daher könne er nicht angenommen werden. Diese Genur nahmen sich die Deutschnationalen zu Herzen. Unter dem 19. November 1921 brachten sie im Reichstag einen neuen Antrag (Drucksache Nr. 3044) auf Schaffung von Kleinaktien oder ähnliche Geschäftsanteile ein. Dessen interessantester Passus lautet:

„Erleichterung und Regelung der Ausnutzung solcher Bezugsrechte (auf Kleinaktien usw.) durch Vereinigungen (Werksgemeinschaften, gewerkschaftliche Betriebsgruppen).“

Damit ist die Kasse aus dem Sack gelassen! Die Kleinaktien usw. sollen zur Bildung und Unterstützung von gelben

Betriebsvereinen dienen. Mit diesem neuen Antrag wurde den Angriffen des Gelbenführers Geisler gegen den „Vormund Werkschaft“ und der „außerordentlichen Sympathie“ des Zentrumsabgeordneten Ersing für „Werksgenossenschaften“ Rechnung getragen.

Auch eine gewisse Verwandtschaft der deutschnationalen „Betriebsgruppen“ mit den syndikalistischen „Betriebsorganisationen“ ist nicht zu verkennen. Letztere sollen bekanntlich auch die Grundlage der „Betriebssozialisierung“ bilden.

Inzwischen hat die Firma Krupp einen Plan über die Verleihung der Arbeiterschaft am Aktienkapital bekannt gegeben. Die freien Gewerkschaften haben ihn abgelehnt, auch der Kruppische Arbeiter- und Angestelltenrat. Um was es sich handelt, das erklärte in der Sitzung des preussischen Landtagsausschusses für Handel und Gewerbe vom 26. Januar 1922 ein Zentrumsabgeordneter und christlicher Gewerkschaftssekretär, indem er ausführte: Der Kruppische Kapitalbeteiligungsvorschlag sei bestritten, jede Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Kleinaktionäre zu verhindern! Die Art dieses Vorgehens lasse die Absicht der Zuchtigung und Förderung gelber Werksvereine erkennen. Damit sei Redner durchaus nicht einverstanden; so hätten sich die christlichen Gewerkschaften die Auswirkung des Kleinaktienplans nicht gedacht.

Wir sind überhaupt gegen die Ausgabe von Kleinaktien Kleinaktien usw. Die Spekulationslust ist ohnehin schon erschreckend groß, wir wollen die Zahl der Spieler nicht noch vermehren. Die Ausgabe von Kleinaktien, Kleinaktien usw. auch nach eine „Sozialisierung von unten“ nennen, heißt den sozialistischen Gedanken verkennen. Was man mit diesem Kleinaktienplan bezweckt, darüber konnte unter gelben Gewerkschaftlern niemals Zweifel bestehen, ohne daß das Vorgehen der Firma Krupp den Scheiter lauzie.

Uebrigens liegen doch heute Lehrbeispiele genug dafür vor, daß es gewisse Industriemagnaten auszeichnet verstehen, auch durch Veranlassung kleiner fremder Vermögenssteile sich die Herrschaft über ein größeres Unternehmungskapital, damit größere wirtschaftliche und politische Macht zu verschaffen. Die Kleinaktionäre sind einflußlos.

Es kommt aber auch noch eine besondere Gefahr für den Erwerber von kleinen Wertanteilen in Betracht. Bei der Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern im vierten Ausschuss des Reichstages erklärte am 31. Januar 1922 der deutschnationale Abgeordnete Lambach gegenüber dem sozialistischen Antrag, daß in die Vorstände der in Frage eingetragenen Unternehmungen (bergrechtliche Gewerkschaften) Betriebsratsmitglieder zu entsenden, er sei nach wie vor der Ueberzeugung, daß es richtiger wäre, den Arbeitnehmern auf Grund von „Kapitalbeteiligung“ eine Vertretung in den Aufsichtsräten und Größenvorständen zu sichern. Also müßten sich die Bergarbeiter eine gewisse Anzahl Wertpapiere kaufen. Gelegt nun einmal den Fall, dies könnte geschehen, so besitzen die großkapitalistischen Mehrheiten in den Gewerkschaftsammlungen aber auch die Möglichkeit, durch Verschleppung hoher Zinsen die Kleinaktionäre zur Abgabe ihrer Anteile zu zwingen! Denn wer die Zinsen nicht zahlt, recht nach altem Brauchverbraucher seiner Kasse verlustig! Auf diese Weise hat schon sehr oft eine kapitalstarke Gewerkschaftsmehrheit zahlungsunfähige Teilhaber um ihren Kapitalbesitz gebracht. Es genügt hier, auf diese übrigens jedem Kenner der „Bergwerksbräute“ bekannte Gefahr für das Vermögen des Kleinaktionärs hinzuweisen.

Was die „Sozialisierung“ durch Kleinaktie, Kleinaktie usw. sein soll, darüber konnte sich, wie gesagt, ein geschulter Gewerkschaftler keinen Augenblick im Zweifel sein. Es schadet aber nichts, daß durch die zitierten rechtsparteilichen Reichstagsanträge und durch die vorerwähnte ablehnende Kritik des christlichen Gewerkschaftssekretärs und Zentrumsabgeordneten an dem Kleinaktienplan der Firma Krupp nach besonders beleuchtet wird, was hinter dieser „Kapitalbeteiligung“ steckt. Die Debatte auf dem Genfer Internationalen Kongress über die Bergbauverstaatlichung und der einstimmige Beschluß dafür hat den Weg abgesteckt, den wir im Interesse des Volksganzen zu gehen haben.

Nachdem 12 M.; Zinnenbüren 12 M.; Bayern (Kohle) 9,50 M., (Steinkohle) 5,60 M. — Braunkohlenbergbau: Kölner Revier 14 M.; Niedersachen 11 M.; Bayern 7,50 und 6,50 M.; Mitteldeutschland (Kernrevier) 11 M., (Randwerke) 8,50 M.; Düren 11,50 M.

Die Kohlenhandlungen dauerten von 9 Uhr morgens bis gegen 7 Uhr abends und gestalteten sich schon deshalb besonders schwierig, weil es immer schwerer wird, einen Ausgleich zwischen den günstiger und ungünstiger gestellten Revieren und Werken zu finden. Das tritt auch bei der Preisermessung in Erscheinung. Die Abgabeleistung wird z. B. pro Arbeiter und Schicht für die einzelnen Steinkohlereviere mit 0,30 und 0,55 Tonnen angegeben. Diese Abgabeleistung wurde der Preisermittlung zugrunde gelegt. Die Preisvertreter wollten hier bei so verfahren, wie bei der letzten Preisermessung, wo für den rheinisch-westfälischen Bergbau bei einer durchschnittlichen Lohn-erhöhung von etwa 30 M. eine Erhöhung der Brennstoffpreise um 132 M. ausgedacht wurde. Bei 14 M. Lohn-erhöhung würde dann die Erhöhung der Brennstoffpreise 61,60 M. betragen haben. Siegergen wandten sich die Arbeitnehmervertreter des Bergbaues und erreichten, daß die Preisermessung statt auf 61,60 M. auf 50 M. festgesetzt wurde. So wurde dann auch bei den anderen Revieren verfahren. Die Arbeitnehmervertreter des Bergbaues befanden sich in einer schwierigen Lage, weil ohne Preis-erhöhung keine Lohn-erhöhung zu erreichen war. Was der Bergbau braucht, muß ihm zudem auch gegeben werden. Sie haben aber gefordert, daß bei den neuen Verhandlungen im Laufe des Monats Februar ausreichende rechnerische Unterlagen gegeben werden, die diesmal fehlten.

Unsere Vertreter in der Reichskohlenwirtschaft sind wegen ihrer Stellung in der Brennstoffpreisklage oft ebenso heftig wie unerschrocken angegriffen worden, obwohl die Brennstoffpreisklage hinter der allgemeinen Preisentwicklung zurückgeblieben sind. Das ergibt sich schon bei einem Vergleich der Preise für Fettsäurekohle im Rhein-Westf. Kohlenrevier mit den Er-nährungs-kosten, wie sie Calver errechnet. Calver errechnet die wöchentlichen Ernährungskosten einer vierköpfigen Familie nach der dreifachen Friedensration des deutschen Marineoldaten und den Erhebungen in 200 deutschen Städten. Eine Gegenüberstellung ergibt folgendes Bild (in Mark):

Jahr	Monat	Preis für Kohlen-energie je Tonne	Darin sind enthalten: Kohlen-energie je Tonne	Umsatz-steuer je Tonne	Lebens-mittel und Heizkosten	Er-nährungskosten
1914	1. Januar	18,-	—	—	—	25,57
	1. April	11,25	—	—	—	24,96
1915	1. April	13,25	—	—	—	34,41
	1. September	14,25	—	—	—	53,93
1917	1. Januar	16,25	—	—	—	55,67
	1. Mai	18,25	—	—	—	54,58
	1. Oktober	24,50	4,00	—	—	54,79
1918	1. September	35,85	4,47	0,14	—	60,24
1919	1. Januar	41,90	6,58	0,21	—	63,66
	1. Mai	61,30	10,22	0,30	—	73,70
	1. Juni	67,40	11,23	0,34	—	78,65
	1. Oktober	77,90	12,96	0,33	—	100,63
	1. Dezember	56,90	14,48	0,44	—	114,65
1920	1. Januar	106,90	17,82	1,50	8,-	130,65
	1. Februar	149,70	24,95	2,25	8,-	147,65
	1. März	155,-	25,-	2,52	8,-	167,60
	1. April	192,40	32,07	2,59	8,-	189,78
	1. Mai	198,40	32,07	2,59	8,-	224,63
1921	1. April	227,40	36,76	3,31	8,-	351,37
	1. September	233,90	41,05	3,60	8,-	399,03
	1. Dezember	406,10	65,05	6,33	8,-	514,63
1922	1. Februar	468,10	75,05	7,43	8,-	?

Diese Zusammenstellung zeigt den Zeitpunkt aller Brennstoffpreiserhöhungen im Rhein-Westf. Kohlenrevier seit Januar 1914. Bis September 1918 stieg danach der Fettsäurekohlenpreis abgesehen der Kohlen- und Umsatzsteuer um 85,3 Prozent, die Ernährungskosten um 158,0 Prozent. Der Durchschnittslohn der Hauer und Lehrhauer stieg in dieser Zeit von 6,25 M. auf 13,28 M. oder um 112,5 Prozent. Bei Würdigung der weiteren Preisentwicklung ist zu beachten, daß die Schichtzeit für die unterirdische Belegschaft von 8 1/2 auf 7 Stunden verkürzt wurde. Die Schichtzeit ist also um 17,8 Prozent verkürzt worden. Im ähnlichen Verhältnis stieg auch die Abgabeleistung zurück, die bei der Preissteigerung mitentscheidend ist.

Nach Abzug der Kohlen- und Umsatzsteuer und der Abgabe für Lebensmittel und Heizkosten betrug der Fettsäurekohlenpreis ab 1. Dezember 1921: 325,72 M.; er war also um mehr als das 27fache höher wie im Januar 1914. Ab 1. Februar 1922 beträgt der Fettsäurekohlenpreis abgesehen der angeführten Abgaben 377,62 M.; er ist mithin gegen Januar 1914 um mehr als das 37fache gestiegen. Allein die Ernährungskosten sind nach Calver bis Dezember 1921 um mehr als das 19fache gestiegen. Ungleich stärker sind aber die Preise für Kleidung, Schuhe und sonstige Bedarfsartikel gestiegen. Das ergibt sich aus den Erhebungen der „Frankfurter Zeitung“ über die Großhandelspreise, welche 77 Waren umfassen und in vier Gruppen geteilt sind. Für Januar 1920 wird das Ergebnis gleich 100 gesetzt. Von dieser Zahl ausgehend wird festgestellt, daß diese 77 Waren in der Vorkriegszeit 8,90 M. kosteten. Gehen wir von den Preisen der Vorkriegszeit für diese 77 Waren aus und setzen den Betrag von 8,90 M. ebenfalls gleich 100 so ergibt sich eine Steigerung für Januar 1920 auf 1123 im Dezember 1921 auf 3384 und im Januar 1922 auf 5396. Gegenüber den Preisen der Vorkriegszeit ist danach eine Preissteigerung eingetreten bis Januar 1920 um mehr als das 11fache, bis Dezember 1921 um etwa das 34fache und im Januar 1922 um beinahe das 36fache. Inzwischen ist eine weitere erhebliche Preissteigerung eingetreten, so daß die Brennstoffpreise trotz der letzten Preis-erhöhung hinter der allgemeinen Preisentwicklung zurückgeblieben.

Ab 1. Januar 1920 hat sich abgesehen der angeführten Abgaben der Preis der Fettsäurekohle gegen Januar 1914 um das 66fache, ab 1. Dezember 1921 um mehr als das 27fache, ab 1. Februar 1922 um mehr als das 37fache gesteigert. Wenn auch andere Kohlenorten erheblich stärker im Preise gestiegen

### Löhne und Kohlenpreise.

In der gemeinsamen Sitzung des Reichskohlenverbandes und des Großen Ausschusses des Reichskohlenrats am 28. Januar in Berlin wurde einstimmig eine Erhöhung der Brennstoffpreise ab 1. Februar beschlossen und zwar für Steinkohlen um 37,60 bis 88 M., für Rohbraunkohlen um 8,30 bis 15,45 M., für Braunkohlenbriketts um 29,30 bis 45 M. je Tonne. Die Verkaufspreise betragen jetzt einschließlich Kohlen- und Umsatzsteuer und der Abgabe für Lebensmittel und Heizkosten pro Tonne je nach Sorte:

- 1. Rheinisch-Westfälisches Kohlenyndikat.**  
Fettsäurekohlen 459,20 bis 630,90 M.; Gas- und Gasflammkohlen 459,20 bis 630,90 M.; Epkohlen 449,90 bis 603,50 M.; Magerkohle (östliches Revier) 440,80 bis 705,80 M.; Magerkohlen (westliches Revier) 436,10 bis 777,10 M.; Schlamm- und minderwertige Fettsäurekohlen 117,70 bis 177 M.; Rots 268,10 bis 815,70 M.; Briketts 682,60 bis 686,10 M.
- 2. Sächsisches Steinkohlenyndikat.**  
Schweizer Bergwerksverein Anthrazitkohlen 516,40 bis 793,10 M.; Gasflammkohlen 524,50 bis 772,50 M.; Fettsäurekohlen 494,10 bis 723,20 M.; Briketts 733,60 bis 808 M.; Rots und Rotskohle 288,40 bis 833,20 M. Besse Nordbrenn: Kohlen 791 bis 860,70 M.; Rots 501,20 bis 1168 M.
- 3. Niedersächsisches Kohlenyndikat.**  
Kohlen 336,60 bis 695,60 M.; Rots 366 bis 872,70 M.; Briketts 690,90 bis 695 M.

- 4. Sächsisches Steinkohlenyndikat.**  
Kohlen 287 bis 727,70 M.; Rots 269 bis 776 M.
- 5. Niedersächsisches Steinkohlenyndikat.**  
Flammkohlen 257,40 bis 685,20 M.; Gasflammkohlen 256,90 bis 727,70 M.; Gasflammen 447,70 bis 720,90 M.; Rots 297,10 bis 845,60 M.; Briketts 774,20 M.
- 6. Mitteldeutsches Braunkohlenyndikat.**  
Kohlen 109,40 bis 213 M.; Grundkohle 462 M.; Briketts 276,80 bis 421,40 M.; Kappreifeine 320,60 M.
- 7. Ostbayerisches Braunkohlenyndikat.**  
Kohlen 97,20 bis 163,60 M.; Briketts 276,80 bis 487,70 M.; Kappreifeine 320,50 bis 417,20 M.
- 8. Rheinisches Braunkohlenyndikat.**  
Kohlen 73,50 bis 116,90 M.; Briketts 273,20 bis 283,50 M.
- 9. Kohlenyndikat für das rechtsrheinische Bayern.**  
Fettsäurekohlen 362,30 bis 524,80 M.; Steinkohlen 356,10 bis 453,90 M.; Braunkohlen 111,10 bis 187,90 M.; Braunkohlenbriketts 191,60 bis 544,80 M.

Der Erhöhung der Brennstoffpreise haben auch die Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums Staatssekretär Dr. Hirsch und Ministerialdirektor Suhat zugestimmt. Den Verhandlungen im Reichskohlenverband und dem Großen Ausschuss des Reichskohlenrats waren Lohnverhandlungen vorangegangen, wobei folgende Lohn-erhöhungen erreicht wurden: Steinkohlenbergbau: Ruhrrevier 14 M.; Sachsen und Niedersachsen 11 M.;

sind, so läßt sich doch die durchschnittliche Preissteigerung nach dem Festfördererpreis beurteilen. Bei den vielen Kohlenarten läßt sich ein durchschnittlicher Preis leider nicht gut ermitteln. Immerhin ergibt sich aus unseren Vergleichen, daß die Brennstoffpreise sehr erheblich hinter der allgemeinen Preisentwicklung zurückgeblieben sind. Das ist hauptsächlich der Haltung der Arbeitnehmervertreter in der Reichskohlenwirtschaft zu danken. Unsere Kritiker aus anderen Berufen sollten daher einmal unterfragen, ob sie nicht selbst im Glashaufe sitzen, bevor sie auf uns mit Steinen werfen.

Es ist unbestreitbar, daß durch eine Stabilisierung der Brennstoffpreise allein keine allgemeine Preissteigerung herbeigeführt werden kann, wenn man in der übrigen Wirtschaft der Wirtschaft die Zügel lockern läßt. Das wird durch unsere Gegenüberstellungen klar erweisen. Ein Monate lang, vom 1. Mai 1920 bis zum 31. März 1921 wurden die Brennstoffpreise sogar zwangsläufig stabilisiert mit dem Erfolg, daß allein die Ernährungskosten nach Calver um 56,4 Prozent weiter stiegen. Selbstverständlich haben sich die Preise für Kleidung, Schuhe und sonstige Bedarfsartikel auch in dieser Zeit noch stärker gesteigert. In freier Wirtschaft nehmen die Produzenten jeden Preis, selbst wenn die Brennstoffe umsonst geliefert werden. Wer will es da den Bergarbeitern verargen, wenn sie auch ihre Forderungen geltend machen und nicht noch weiter zurückkommen wollen?

### Die Bergarbeiterbewegung.

Die Unternehmer benehmen sich wie trotzig-naive Kinder. In der Sonntagnummer vom 21. Januar hat die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ sehr verwundert, daß sich nach einer Pressemeldung aus Bochum eine Karte Unzufriedenheit der Bergarbeiter bemerkbar mache. Sie schreibt: Die Behauptung, daß eine Beunruhigung der Belegschaft bestünde, ist einfach aus der Luft gegriffen. Denn tatsächlich und erfreulicherweise gehen die Belegschaften in aller Ruhe ihrer Arbeit nach. Aber das paßt den Berufsdemagogen gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo es gilt, u. a. auch weitgehende politische gefärbte Forderungen durchzusetzen, sehr schlecht in den Kram. Um den Unternehmern und vor allem der Regierung gegenüber mit größerem Nachdruck auftreten zu können, ist man also bemüht, die Bergarbeiter aufzurufen und die Gemüter künstlich in Wallung zu bringen bzw. der Öffentlichkeit eine „Erregung“ unter den Belegschaften vorzutäuschen.

Obwohl wir manches von der Unternehmerpresse gewohnt sind, überfreit vorliegendes Demagogenspielen der Unternehmerpresse alles Dagegenes. Es scheint, daß sich die Unternehmer in die Entrechtung der Bergarbeiter zu verheissen haben, daß sie diese für selbstverständlich halten. Monatlang treiben sie ein durchsichtiges, reaktionäres Spiel mit den Betriebsräten, betreiben die Entrechtung offensichtlich und brutal; ebenso offensichtlich sabotieren sie die Tarifverträge und es scheint, daß sie sich so in ihre liebgeordnete Entrechtungsarbeit vertieft haben, daß sie vollkommen blind und taub geworden sind für die Umgebung. Frechweg erklären sie, daß eine Beunruhigung der Bergarbeiter nicht bestünde und diese nur künstlich durch die „Berufsdemagogen“ in Bochum erzeugt würde. Der Aufsatz der Ruhrbergleute und der Kameraden anderer Bergbaureviere scheint sie nun doch eines Besseren belehrt zu haben. Wenigstens sind die folgenden Nummern der Unternehmerpresse recht kleinlaut geworden. Es scheint, daß man sich der letzten Dummheit schäme.

Die Willensäußerung der Bergarbeiter am 29. Januar, hergerufen durch die Unternehmervillwäre, muß allen verantwortungstragenden Stellen zum Denken Anlaß geben. Die Unternehmer kommen für die Gestaltung sozialpolitischer Fragen nicht in Frage, da diese wie trotzig-naive Kinder ihre alten, morschen Anschauungen verteidigen. Dies beweist auch die Entschlebung des Arbeitgeberverbandes, Sachgruppe Bergbau, zur Frage der Unorganisierten. Es heißt darin:

Die Sachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der deutschen Industrie nahm als Vertretung des gesamten deutschen Bergbaues eine Entschlebung an, worin sie die auf den Organisationsmangel hinauslaufenden Forderungen der Gewerkschaften, daß sämtlichen von den Sozialistinnen das Hausstandsgehalt, Kindergeld, Urlaubsgeld den Arbeitern entzogen werden soll, die nicht einer bestimmten Organisation angehören, als verfassungswidrig ablehnt. Sie ist der Auffassung, daß nur auf dem Wege einer Gesetzgebung die aufgeworfene Frage der jugendweisen Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zu einer bestimmten Organisation entschieden werden könne.

Das sagen die Unternehmer, welche nur von Organisationsmangel leben und sich deshalb in den Arbeiterforderungen nicht zurechtfinden können. Den rechtlich denkenden Menschen wollen wir erst zeigen, der erklärt, daß es verfassungswidrig sei, zu verlangen, daß eine für die Welttragsgelder der Organisierten erhaltene Ware (Sozial- und Urlaubsgeld) nicht an Unberechtigte verteilt werden soll. Die Konventionen sind es nicht allein, die von der Erregung der Bergarbeiter sprechen. Schon lange vor diesen haben wir Entschlebungen aus Bezirkskonferenzen veröffentlicht, und die Entschlebungen aus unseren Jahrestagen sind so zahlreich, daß wir sie aus Raumangel nicht veröffentlichen können.

### Im Mitteldeutschland

spitzen sich die Dinge immer scharfer zu. Die in Nr. 5 erwähnte Konferenz der mitteldeutschen Bergarbeiter in Leipzig war von 200 Delegierten besucht, die insgesamt 150 000 Bergarbeiter vertraten. Die Konferenz hat der Lohnherhöhung von 10 bzw. 8,50 M. zugestimmt mit dem Vorbehalt, daß weitere Preissteigerungen erneute Lohnherhöhung notwendig mache. Zu den Tarifverhandlungen, welche durch die Forderungen der Unternehmer auf Lohnrückzug und Schichtverlängerung unterbrochen wurden, wurde folgende Entschlebung angenommen:

### Bücher und Schriften.

#### Hungerland.

Der in unseren Kreisen bekannte Theodor Berner hat ein Buchlein geschrieben, welches in der Bergarbeiterliteratur einzig ist. „Hungerland, sozialer Roman aus dem Leben der Bergarbeiter“ nennt er es. Die Schilderung ist dem niederdeutschen Bergarbeiterleben entnommen, und wenn es auch kein eigenständiger Roman geworden ist, so ist es doch ein sehr gutes, eine bessere Abklärung der Bergarbeiterlebens bietet als Schriften, die von den Autoren geschrieben sind. Für die Bergarbeiter ist das Buchlein besonders wertvoll, weil es Bilder aus dem Bergbau, aus der Tiefe wiedergibt. Im Buchlein wird der Leser in die Grube geführt, sieht dort das Bergmanns Leben, lernt viele Gefahren kennen, erfährt genaue Schilderung über die Entstehung eines gefährlichen Explosionsherdes mit genauer Einzelheiten und über eine Explosion der Schlagwetter. Berner zeigt mit seinem Werkchen, daß er nicht nur die unsozialen Seiten des Unternehmertums, sondern auch sein ganzes als technischer Grubenbau begriffen hat. Sein Buchlein hat er in sein Werkchen hineingefügt und dieses kann unseren Kameraden ein Verbruch sein. Erscheinung ist dieses im Verlag der „Volkskraft“ (Breslau), 26 Seiten stark und kostet 4 M. Zu beziehen ist es auch durch unsere Buchhandlung S. Hansmann & Co.

#### Ein Protokoll unserer Reichsjugendkonferenz.

Am 26. und 27. September 1921 fand in Bochum die erste Reichsjugendkonferenz der in unserem Verband organisierten Bergarbeiterjugend statt. Die Tagung war — wir sagten es damals in der „Bergarb.-Ztg.“ schon — ein Erlebnis eigener Art, das zu schönen Hoffnungen für die Weiterentwicklung unserer Jugendabteilungen Anlaß bot. Am 1. ist als Nr. 2 der „Schriftreihe für die Bergarbeiterjugend“ ein ausführliches Tagungsprotokoll über die Konferenz erschienen. Außer den Anträgen, den fünf Resolutions und den Beschlüssen ist auch die Aussprache in ihrer glühenden Lebendigkeit wiedergegeben. Aber in der Jugendarbeit unseres Verbandes steht, wird das Buchlein nicht entbehren können. Eine Fülle geschichtlichen und theoretischen Materials, viele Hinweise und Ratschläge für die praktische Arbeit in der Jugendabteilung sind aus ihm zu ziehen. Wir verweisen nur auf den Vortrag Martinäfers über „Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben unserer Organisation“, der einen Rückblick über das Werden der Gewerkschaftsbewegung gibt und die nächsten Ziele, die sich aus der Zeit gebieten, veranschaulicht. Da ist vom Tarifwesen, Betriebsratgesetz, von den sozialpolitischen Fragen die Rede und alles

Die Konferenzteilnehmer erklären sich mit den bisherigen Maßnahmen der Verbandsleitung einverstanden und erwarten von ihr, daß sie rücksichtslos die strittigen Fragen zur Entschlebung bringt.

Wir haben sehr genug auf den Ernst der Dinge hingewiesen. Unsere Schuld wird es nicht sein, wenn Deutschlands Wirtschaft neue Erschütterungen durchmachen muß.

### Zum Reichstnappschäftsgezet.

Aus dem Juidauer Kreisler schreibt uns ein Kamerad folgendes: Der Entwurf zum Reichstnappschäftsgezet liegt nun vor. Im allgemeinen können auch wir in Sachsen mit dem Entwurf zufrieden sein, doch bemerken wir eine Bestimmung, wie wir sie in Sachsen heissen, daß alle Bergarbeiter aufgenommen werden können, d. h. die Altersklassen von 16 und 40 Jahren mäßig im Knappschäftsgezet besteuert werden. Ist dieses nicht angängig, so wäre es angebracht, daß in den Fällen, wo der Arbeiter wegen Ueberfremdung des Aufnahmestaltalters oder aus anderen Gründen nicht mehr Pensionistenmitglied werden kann, der Unternehmer den Arbeitgeberanteil der Beiträge an die Kasse abführen muß. Wird dieses im Gezet nicht aufgenommen, so beschließen wir, daß Leute bevorzugt werden, die nicht in die Pensionistenliste aufnahmefähig sind, weil man dadurch den Arbeitgeberbeitragsanteil, der ganz beträchtlich ist, sparen würde. Gelingt es nicht, die untere Grenze von 16 Jahren zu beseitigen — da man darauf hinweisen wird, daß man die jungen Leute, die Pensionisten erhalten, nicht Pensionempfänger und Pensionistenmitglied zugleich sein können —, so müßte in das Gezet eine Uebergangsbestimmung aufgenommen werden, wie die jugendlichen Mitglieder, die bei Inkrafttreten des Reichstnappschäftsgezet schon vorhanden sind, wie hier bei uns in Sachsen, weiter zu behandeln wären und ihre Rechte aufrecht erhalten können.

Weiter finde ich, daß nach § 163 die Votz die Renten auszuheben soll. Nach unserer Meinung würde es ungeheure Kosten verursachen, denn wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wurde, kam jeder Beitrag, den die Votz ausübte, auf 2 M. Heute würde jeder das Doppelte in Betracht kommen. Wäre es nicht auch möglich, schon im Gezet eine Mindesthöhe der Pensionleistungen des Reichstnappschäftsvereins festzusetzen? Denn heute ist im Knappschäfts-Gesetzentwurf noch nichts darüber zu finden, wie hoch mindestens die Pensionen sein dürfen. Auch im Entwurf der Entlohnung des Reichstnappschäftsvereins ist darüber noch nichts gesagt. Es wäre aber angebracht, im Gezet einen Mindestsatz festzusetzen, unter den nicht gegangen werden darf.

Wir haben auch bemerkt, daß in den Kommissionsberichten keine Rede ist auf die Votz, den Willen eine Beitragsabfindung zuzubringen. Wir stellen es aber doch für angebracht, wenn im Parlament ein Antrag angenommen wird — vielleicht im § 28 —, der lautet: „Die Witwe erhält hierbei eine Beitragsabfindung in Höhe des dreifachen Jahresbeitrages der Witwenpension.“ Viele Knappschäftsvereine haben schon heute diese Abfindung in ihrem Statut aufgenommen und wäre es gut, wenn sie bestehen bleiben könnte. Ferner müßte im § 18, Ziff. 4 noch vermerkt werden, daß ein Beitrag zu den Vergräbniskosten der Knappschäftsvereine, -witwen und -waisen sowie der Ehefrauen und Kinder von Knappschäftsvereinen gezahlt wird. — Dies wären so die Wünsche, welche wir gern noch im Reichstnappschäftsgezet verwirklicht haben möchten.

Wir haben gern die Zuschrift des sächsischen Kameraden veröffentlicht, der sich für die Knappschäftsgezetgebung interessiert. Er betont, daß in Sachsen keine Altersgrenzen vorhanden sind, sondern jeder in der Knappschäftsliste Aufnahme findet. Wir müssen aber sagen, soweit wir die dortigen Verhältnisse kennen, ist die Unterbreitung eine sehr genaue, und wer nicht bei der Anlegung zur Bergarbeit gesundheitslich den gestellten Anforderungen entspricht, wird nicht zur Arbeit angenommen. In den anderen Knappschäftsvereinen ist es aber so, daß, wenn er auch nicht in die Pensionistenliste aufgenommen werden kann, er wenigstens beschäftigt werden darf. Im Gezet wird es auch nicht möglich sein, einen Mindestbeitrag für die Pensionleistung festzusetzen. Das muß der Entlohnung des Reichstnappschäftsvereins vorbehalten bleiben. Heute kann man noch gar nicht sagen, welche Steigerungssätze dort Aufnahme finden sollen, da man nicht weiß, wie sich noch die Verhältnisse ändern, bis das Reichstnappschäftsgezet in Kraft tritt und das Statut herausgegeben wird. Was sonst von dem sächsischen Kameraden ausgeführt wird, könnte zur Ausnahme in die Entlohnung empfohlen werden.

### Geleiktaub gegen Explosionsgefahren.

Das Oberbergamt schreibt uns:

Sie brachten in Nr. 3 der „Bergarbeiter-Zeitung“ vom 21. Januar unter der Ueberschrift „Geleiktaub gegen Explosionsgefahren“ längere Ausführungen über das Geleiktaubverfahren, wie es auf den Wegen unseres Verwaltungsbereichs eingeführt werden soll. Der Verfasser dieses Aufsatzes beschäftigt sich hauptsächlich mit der angeblichen Gesundheitsgefährlichkeit des Verfahrens. Wir möchten dazu folgendes bemerken mit dem Anheimgen, auch diese Erwägung zu veröffentlichen:

Die Wasserberieselung kann, auch wenn sie vorschriftsmäßig ausgeführt wird, weder das Ansteigen von Schlagwetter noch das Fortpflanzen einer einmal eingetretenen Explosion mit Sicherheit verhindern. Das sind zwei schwere Nachteile. Es kommt hinzu, daß sie vor allem in warmen, trockenen Grubenräumen — besonders bei lebhaftem Weterezug —, nur ganz kurze Zeit wirksam sein kann, weil das Wasser leicht verdunstet, und daß sie auch, wie jedem Bergmann bekannt ist, vielfach nicht ausgeführt wird, weil sie lästig werden kann. Außerdem soll sie nach Ansicht vieler Aerzte unter gewissen Bedingungen nachteilig auf die Gesundheit der Bergleute einwirken. Das sei nebenbei auch in zahlreichen Fällen das Nebengefährliche darat zum Arbeiten bei, daß die Strecken andauernd gefeuchtet werden müssen und das Hangende nicht mehr zu halten ist, darf ebenfalls als bekannt vorausgesetzt werden.

In dem Zeitabschnitt von 1861 bis 1920 sind allein durch Explosionen im Oberbergamtsbezirk Dortmund 7136 Bergleute verunglückt, darunter 220 tödlich. Der Jahresdurchschnitt der den Explosionen

zum Opfer gefallenen Bergleute für die Zeit von 1911 bis 1920 belief sich auf 99 mit 57 Toten, der Durchschnitt der Explosionsfälle auf 22. Nur die Zufallsfälle kennt, von denen es abhängt, ob eine Explosion lokal beschränkt bleibt oder weit um sich greift, wird die Zahl der jährlichen Explosionsfälle für außerordentlich bedeutend halten.

Angesichts dieser Zahlen sowie der Nachteile, die der Wasserberieselung anhaften, ist es selbstverständlich, daß jeder Weg beschritten werden muß, der die Zahl der Explosionen und die Mitleidlichkeit ihrer Ausbreitung einzuschränken vermag. Ein solcher Weg ist die Anwendung des Geleiktaubverfahrens. Die Versuch, die seit Jahren im Auslande und auch jetzt längerer Zeit auf der Versuchsstrecke der westfälischen Berggewerkschaft mit dem Geleiktaub bei der Entlohnung von Explosionen gemacht werden sind, haben so günstige Ergebnisse erzielt, daß die von dem Minister für Handel und Gewerbe eingesetzte Geleiktaubkommission, in der die Vertreter der großen Bergarbeiterverbände mitwirken, einstimmig zu der Ansicht gelangt ist, daß es notwendig sei, die Versuche im großen Maßstab zu versuchen. Daraus hat das Oberbergamt in Dortmund angeordnet, daß auf allen Zeitlohnstrecken dieses Bezirks zunächst eine Abteilung nach den von der Geleiktaubkommission aufgestellten Richtlinien eingehend werden soll. Nach dem Ergebnis der auf diesem Wege gewonnenen Erfahrungen wird die weitere Ausgestaltung des Verfahrens zu beraten sein.

Was die angebliche Gesundheitsgefährlichkeit des Geleiktaubverfahrens anbelangt, so ist zunächst zu betonen, daß die Geleiktaubkommission dieserhalb das Günstigste über die Bedeutung der Anwendung eingehend hat, die gegen den gebräuchlichen Versuch im großen, sowohl die Verwendung von Tonschieferstaub als auch von Flugstaub anerkennend, keinerlei Bedenken erhoben haben. Der bei dem Verfahren zur Anwendung gelangende Staub darf auch nicht mit dem beim Wasserbetrieb fallenden verglichen werden. Letzterer ist viel grobkörniger und stauffantiger. Dem stauffantigen Staub, der in der Hauptsache benutzt werden soll, ist überhaupt völlig rauh und weich, was sich schon beim Berühren zwischen den Fingern feststellen läßt. Vor allem enthält der in Aussicht genommene Geleiktaub keine freie Kieselsäure wie das Bohrmehl der Sandsteine und sandigen Schiefer, die hauptsächlich dadurch für den Menschen gefährlich werden. Dann aber soll ja auch, und das ist die Hauptsache, das Verfahren so durchgeführt werden, daß eine Belästigung der Belegschaft durch den Staub überhaupt nicht erfolgt. Das läßt sich auch ohne Schwierigkeit durchführen. Die Schranken und Sperren scheiden, was die Staubberieselung anbelangt, überhaupt aus, da der auf ihnen einmal angehaufte Staub lange Zeit liegen bleiben kann, ohne daß er erneuert wird und ohne daß der Wetterstrom Teilchen von ihm wegnimmt. Wuy er ergänzt werden, so kann das nachts geschehen in einer Weise, die niemandem stört. Auch das Einstauben der Strecken kann ohne weiteres nachts erfolgen. Wenn der Einstauber sich dabei mit dem Wetterstrom bewegt, so ist auch er völlig geschützt. Zur Vorsicht kann er auch noch mit einer einfachen, Mund, Nase und Augen schützenden Maske ausgerüstet werden. Die Staubberieselung vor Ort vor jedem Schuß, gegen die sich in der Hauptsache der Widerstand der Belegschaft richtet, kann durch Verwendung von sogenannten „Luftschnecken“ ersetzt werden, der auch niemandem belästigt und außerdem den großen Vorteil hat, daß er auch das Ausgießen von Schlagwetter sicher verhindert.

Mit der Wasserberieselung verträglich ist das Geleiktaubverfahren allerdings grundsätzlich nicht. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß nicht in sehr häufigen Fällen, in denen hauptsächlich die Berieselung zum Niederschlagen des in der Luft schwebenden Kohlenstaubes verwendet wird, die Wasserberieselung beibehalten wird. Das muß sich je nach den örtlichen Verhältnissen richten.

Alles in allem — das ist die Ansicht sämtlicher Stellen, die sich eingehend mit dieser Angelegenheit befaßt haben — ist es das Geleiktaubverfahren, das, auch im großen, wie beabsichtigt, ausprobiert wird. Die Kosten, die der Bergbau für diese Versuche schon aufgewendet hat und noch aufwenden muß, sind bei weitem höher als die Ersparnisse, die beim Fortfall der Wasserberieselung eventuell gemacht werden können. Es ist sehr dankenswert, wenn dazu auch Anregungen aus den Kreisen der Arbeiterchaft kommen und die Presse solchen Erörterungen Raum gewährt. Nur soll man sich davor hüten, eine Neuerung von vornherein zu verdammen, die man vielleicht in einigen Jahren gar nicht mehr missen will.

### Geleikgebung und Verwaltung.

#### Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Endlich liegt der Gesetzentwurf über die Entlohnung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat dem Reichstag vor. Das Plenum des Reichstages hat sich bereits am 8. und 9. Juni zu dem Entwurf geäußert. Der Reichstag überwiegt den Entwurf Mitte Dezember v. J. seinem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, welcher am 31. Januar seine Arbeit beendete. Der nunmehr dem Reichstagesplenum vorgelegte Entwurf lautet wie folgt:

§ 1. Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des Betriebsrätegesetzes ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Gesellschaftsvertrag das im Handelsgesetzbuch, im Gezet betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Gezet betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, im Gezet über die privaten Versicherungsunternehmungen als Aufsichtsrat bezeichnete Organ der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaft und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

§ 2. Bestehen bei einer der im § 1 genannten Körperschaften für die von ihr Beschäftigten Arbeitnehmer ein oder mehrere Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte, so regelt sich die im § 70 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebene Entlohnung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat nach den folgenden Bestimmungen.

§ 3. Soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im folgenden etwas anderes bestimmt ist, finden auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten.

wird in Beziehung gebracht zur jungen Bergarbeitergeneration. Das Reserat von Dr. Osterth über „Stved, Organisierung und Bildung der Arbeit unserer Jugendabteilungen“ behandelt das Verhältnis zwischen den sozialistischen Jugendorganisationen und den gewerkschaftlichen Jugendabteilungen, gibt eine Wesensklärung beider Organisationen und schildert die Arbeit der Reichsjugendkommission und der Jugendbeiräte. Außerordentlich wichtige Aufschlüsse und Behelfungen sind in Pülders Reserat: „Bergarbeiter und Jugendbildung“ enthalten, sein geschichtlicher Streifzug durch die Lebensgeschichte der Bergarbeiterjugend wirkt erschütternd. Jimmers Recht über die Kasse der Jugendkonferenz des DGB und Wagners Ausführungen über „Die bergmännische Fortbildungsschule“ sind ebenso von Bedeutung.

Nicht allein Jugendbeiräte und andere Funktionäre der Jugendarbeit sollen sich das Protokoll kaufen, jeder Vertrauensmann, jeder Kamerad, der mit unserem Verband fest verbunden ist als nur durch ein Mitgliedsbuch und durch Tarifvorsorge, sollte es lesen, um sich Gedanken über die Zukunft der Organisation zu machen. Sie wird auf den Schultern der Jungen ruhen. Da schadet es nichts, wenn sich der Leser des Jugendprotokolls ernsthaft mit der Frage beschäftigt, ob er in seinem Wirkungsbereich alles getan hat, der Jugend Beistand zum Weiterleben für die große Aufgabe zu leisten.

Aljo: lauft auch den Tagungsbericht unserer Reichsjugendkonferenz (26 Seiten). Er kostet für Verbandsmitglieder nur 4 M. und hat ein festes, leuchtendes Reich.

#### Bollsbücher vom Bauen.

Erster Band „Haus und Garten des Wandermittelstellers“. Herausgegeben von Dr. Ing. Koch. Hamburg, Verlag von Rorab Haus. 131 Seiten mit 70 Abbildungen. Preis 10 M.

Der Herausgeber wollte mit diesem Buchlein keine gelehrte Schrift für Fachkammer führen, sondern etwas, was der „gemeine Mann“ versteht. Da erhebt sich die Frage: Braucht der „gemeine Mann“ denn Buch vom Bauen zu wissen, wie das Buchlein enthält? Darauf muß beantwortet werden, daß es höchst wünschenswert ist, wenn das ganze Volk sich etwas mehr Verständnis für Baufragen erwirbt. Wäre das rechtzeitig geschehen, so hätte der gesunde Sinn des Volkes den Unzug unserer großstädtischen Architekten nicht mitgeraten. An der Hand des Buchleins lernt man nicht bauen, sondern man lernt Wohnungsfragen beurteilen, so ist z. B. eine treffliche Anleitung zum Verleihen der Zeichnungen des Architekten darin enthalten, die manchem unserer Kameraden, der jetzt als Mitglied des Bauausschusses einer Treu-

handstelle oder als Funktionär einer Siedlungsgesellschaft tätig ist, sehr willkommen sein dürfte. Beachtenswert ist, was über den Mietpreis gesagt wird: Eine gesunde wirtschaftliche Regel fordert, ein Viertel bis ein Fünftel des Einkommens für die Wohnung aufzuwenden. Das war tatsächlich bei den kleinen Einkommen früher so, hat aber den kleinen Haushalt stets zu stark belastet. Wenn wir auch bei Wiederertritt normaler Zustände daran arbeiten wollen, daß, wie bei mittleren Einkommen früher schon üblich, ein Fünftel nicht überschritten wird, so steht doch ein jeder, daß das heutige Verhältnis unhaltbar ist, weil es bei so niedrigen Mieten nicht zum Neubauen in notwendigem Umfange kommen kann. Wirtschaftliche und technische Fragen des Hausbaues, aber auch die Behandlung des Hausgartens werden in fesselnder und klarer Weise beleuchtet, so daß das Buchlein in der kleinen Bücherei des Bergmanns einen guten Platz verdient. L. H. M.

#### Ohne Vannwirtschaft kein Aufbau.

Eine Aufführungsschrift von Rud. Wissel und Dr. Alfred Strlemer. (Band 1 der Sammlung „Gemeinschaftskultur“). Verlag von Ernst Reinhardt Moritz (Inb. Franz Mittelbach), Stuttgart. Broschüre 5 M., Kartoniert 7 M.

Diese Schrift, die mit einer Darstellung der Entwicklung und des Wesens der freien kapitalistischen Wirtschaft beginnt, zeigt in eingehenden Untersuchungen den Weg, auf dem sich der Leistungsgrad unserer Wirtschaft steigern und durch die Mitarbeit der Arbeitnehmer eine soziale Atmosphäre schaffen läßt, die uns aus den unseren Volkstörper ungeheuer schädigenden inneren Kämpfen herausbringen würde. Dieser durchdringende Aufruf zweier Arbeiterführer kann und darf nicht ungehört bis zum letzten Arbeiter und Unternehmer verhallen. Eine möglichst weite Verbreitung dieser kleinen Schrift ist ein Gebot der Selbsterhaltung für das deutsche Volk.

#### Tätigkeitsbericht der Arbeitskammer.

Die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets hat für die Zeit vom 2. August 1919 bis 2. August 1921 (eine Wahlperiode) einen Tätigkeitsbericht herausgegeben. Es empfiehlt sich für alle Kameraden, die auf dem Gebiet der sozialen Gesetzgebung sich vervollständigen wollen, die Anschaffung dieses Berichtes. Neben der Verordnung über Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau sind eine Reihe wichtiger Entschlebungen und Gutachten in dem Bericht enthalten, welche von unseren tüchtigen Kameraden gekannt werden müssen. Erschienen ist der Bericht bei E. H. Webers in Essen und kann auch durch unsere Buchhandlung S. Hansmann & Co. bezogen werden. Preis 4 M.

§ 4. Zwei Betriebsratsmitglieder sind zu entsenden, wenn nach dem zur Zeit der Auserwählung der Wahl geltenden Gesellschaftsvertrag (Statut, Satzung) mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden können oder beide Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte) im Wahlkörper (§ 5) vertreten sind. In allen übrigen Fällen ist eines zu entsenden.

Zum Ersatz ausfallender Mitglieder sollen für jedes in den Aufsichtsrat zu entsendende Mitglied zwei Ersatzmitglieder gewählt werden. § 5. Wahlkörper für die Entsendung der Betriebsratsmitglieder ist bei Körperkassen mit einem Einzelbetriebsrat oder einem Gesamtbetriebsrat dieser, in so fern mit mehreren Einzelbetriebsräten die Gesamtheit dieser, auch wenn sie zum Teil zu einem Gesamtbetriebsrat zusammengeschlossen sind.

Wahlbar sind auch Mitglieder des Wahlkörpers. Bei eingetragenen Genossenschaften gilt § 9 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften, für die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder nur, sofern ihnen der Gewerkschaft der Mitgliedschaft angehört und bürgerlich zugewiesen werden kann.

§ 6. Die Wahl findet geheim und mit Stimmenmehrheit einheitlich durch den ganzen Wahlkörper statt.

Sind zwei Mitglieder zu wählen, so kann die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer (§ 16 des Gew. Arb. Verh. Gesetzes), sofern ihr mindestens zwei Mitglieder des Wahlkörpers angehören, mit Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit die Entsendung eines Vertreters ihrer Gruppe beschließen; alsdann findet eine getrennte Wahl durch jede der beiden Arbeitnehmergruppen statt.

Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere über das Wahlverfahren bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ausschließlich durch Rücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat, dem das Mitglied angehört.

§ 8. Scheidet ein Betriebsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Ist kein Ersatzmitglied des Ausgeschiedenen mehr vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.

§ 9. Soweit die Gründende, aber noch nicht eingetragene Körperschaft bereits einen Aufsichtsrat hat, finden die §§ 1-8 Anwendung.

§ 10. Das Gesetz findet auch auf die im § 62 des Betriebsratsgesetzes bezeichneten Betriebsvertretungen Anwendung, wenn die Vertretung für die Betriebe nur einer Körperschaft erteilt ist und aus Arbeitnehmern dieser Körperschaft besteht.

§ 11. Das Gesetz tritt am 1. Februar in Kraft. Die ersten Wahlen sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten einzuleiten.

Und die Gewerkschaften?

Der § 70 des Betriebsratsgesetzes sieht nur vor, daß in die Aufsichtsräte der Aktiengesellschaften ein bis zwei Betriebsratsmitglieder entsandt werden sollen. Hieran werden also die Gewerkschaften, welche keine Aufsichtsräte haben, nicht berührt, so daß in diesem Falle die beachtlichste Wirkung des Betriebsratsgesetzes illusorisch gemacht wird. Um diesem zu begegnen, stellen bei der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes im Sozialpolitischen Ausschusse des Reichstages die Abgeordneten der sozialistischen Fraktionen: Aufhäuser, Pieper, Karsten, Kaiser, Janschel, Gue und Frau Schroeder folgenden Antrag:

„Der Ausschuss wolle beschließen, dem § 70 des Betriebsratsgesetzes folgende Fassung zu geben:

Bei den Unternehmungen mit Gewerkschaftsform werden ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Vorstand der Unternehmungen entsandt, für die im übrigen die Bestimmungen des Abs. 1 in Anwendung kommen.“

Dieser Antrag wurde von allen bürgerlichen gegen die Stimmen der sozialistischen Abgeordneten mit 14 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Hierauf stellten Gue, Aufhäuser u. Gen. folgenden Antrag zur Beschlußfassung:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des § 70 des Betriebsratsgesetzes vorzulegen, die den Arbeitnehmern in den in kurzen eingetragenen Unternehmungen (Gewerkschaften) eine Vertretung in dem Gewerkschaftsvorstand oder in einem besonders zu schaffenden Aufsichtsrat verschafft nach Maßgabe des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.“

Dieser Antrag wurde insbesondere von dem Zentrumsausschüssen Andre bekämpft. Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Demokraten (12 gegen 12) abgelehnt. Da man sich jedoch nicht die Mühe geben wollte, daß man für Einigung der Bergarbeiterrechte sei, brachte das Zentrum zur Abschwächung des sozialdemokratischen Antrages folgenden Antrag ein, welcher angenommen wurde:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine im Sinne des Betriebsratsgesetzes geeignete Vertretung der Arbeitnehmerchaft bei den berechtigten Gewerkschaften gewährleistet.“

So steht die Arbeiterfreundschaft des Zentrums aus. Weil in dem sozialdemokratischen Antrag genau gesagt war, was man wollte, wurde dieser abgelehnt, um ein schwammiges Wortgemisch vorzuschlagen, von dem kein Mensch weiß, was es bringen soll. Bei der Beratung im Reichstagsplenum müssen die sozialdemokratischen Anträge wiederholt und durch namentliche Abstimmung muß festgestellt werden, welche Zentrumsausschüsse den Mut besitzen, gegen die Interessen der Bergarbeiter zu stimmen.

Grubensicherheitsamt.

Nachstehend bringen wir die Bestimmungen über die Errichtung eines Grubensicherheitsamtes und die Bildung einer Grubensicherheitskommission:

I. Errichtung und Tätigkeit des Grubensicherheitsamtes.

1. Für das Gebiet des preussischen Bergbaues wird im Ministerium für Handel und Gewerbe ein „Grubensicherheitsamt“ errichtet und der Bergbauabteilung des Ministeriums angegliedert. Leiter des Grubensicherheitsamtes ist der Bergpolizeireferent des Ministeriums.

2. Das Grubensicherheitsamt bearbeitet: a) die allgemeinen bergpolizeilichen Angelegenheiten, soweit sie die Grubensicherheit betreffen; b) das Unfallwesen und die Unfallverhütung im Bergbau; c) die Verhütung der Verberbung der sicherheitlichen Einrichtungen im Bergwerksbetrieb; d) die Angelegenheiten der Grubensicherheitskommission und ihrer Sachausschüsse.

3. Außerdem wirkt das Grubensicherheitsamt mit in Angelegenheiten, welche betreffen: a) die Ausübung der Grubensicherheit durch die Staatsaufsichtsbehörden; b) die Heranziehung der Betriebsräte auf dem Gebiete der Unfallverhütung; c) den Arbeiterschutz im Bergbau.

4. Zu den Aufgaben des Grubensicherheitsamtes gehört es ferner, sich über den sicherheitlichen Zustand der Gruben zu unterrichten und zu diesem Zweck Befragungen und Besichtigungen in den einzelnen Bergwerksbezirken vorzunehmen.

5. Die vom Grubensicherheitsamt ausgehenden Schriftstücke tragen die Bezeichnung: „Der Minister für Handel und Gewerbe, Grubensicherheitsamt“.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Grubensicherheitskommissionen.

§ 1. Für das Gebiet des preussischen Bergbaues wird eine „Grubensicherheitskommission“ gebildet, die aus einer Hauptkommission und fünf Bezirkskommissionen besteht.

A. Hauptkommission. — a) Zusammensetzung.

§ 2. Die Hauptkommission setzt sich zusammen aus: dem Leiter des Grubensicherheitsamtes, je einem Vertreter der Oberbergämter, fünf Vertretern der Werksbesitzer, fünf Vertretern der Arbeitnehmer (technische Beamte oder Angestellte und Arbeiter), drei Mitgliedern des preussischen Landtages.

Den Vorsitz in der Hauptkommission führt der Leiter des Grubensicherheitsamtes. In besonderen Fällen kann der Minister selbst den Vorsitz übernehmen oder ihn einem anderen Beamten des Ministeriums übertragen.

Die Hauptkommission führt die Bezeichnung „Grubensicherheitskommission“.

§ 3. Die Vertreter der Oberbergämter werden von dem Minister für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Vertreter der Werksbesitzer, der technischen Beamten oder Angestellten und der Arbeiter werden nach näherer Bestimmung des § 4

durch die Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau vorgeschlagen und alsdann von dem Minister für Handel und Gewerbe berufen.

Die auf den preussischen Landtag entfallenden Mitglieder werden von diesem dem Minister für Handel und Gewerbe benannt.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr; bei den Vertretern des Landtages erstreckt sie sich auf die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode. Im übrigen erstreckt die Mitgliedschaft beim Ausscheiden aus der Stellung, auf der die Mitgliedschaft beruht.

§ 4. Von den Vertretern der Werksbesitzer und Arbeitnehmer entfallen: je zwei auf den Steinkohlenbergbau, je einer auf den Braunkohlenbergbau, je einer auf den Erzbergbau, je einer auf den Stein- und Kalksteinbergbau.

§ 5. Der Minister für Handel und Gewerbe kann zu den Verhandlungen der Kommission Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

b) Aufgaben.

§ 6. Die Hauptkommission bildet eine beratende Stelle für den Minister für Handel und Gewerbe und das Grubensicherheitsamt in Fragen der Grubensicherheit. Zu diesem Zweck ist bei allen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung auf diesem Gebiete die Stellungnahme der Kommission herbeizuführen und ihr vom Grubensicherheitsamt alljährlich ein zusammenfassender Bericht über den Stand des Grubensicherheitswesens vorzulegen.

Im besonderen ist die Stellungnahme der Kommission erforderlich:

- 1. bei der allgemeinen Einführung wichtiger technischer Neuerungen im Interesse der Unfallverhütung,
2. bei dem Erlass bergpolizeilicher Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung,
3. bei organisatorischen Änderungen auf dem Gebiete der staatlichen Grubensicherheit.

Die Kommission kann auf den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Behörden selbst Kontakte an den Minister für Handel und Gewerbe anknüpfen.

§ 7. Die Hauptkommission wird zur Erreichung ihrer Aufgaben durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von wenigstens sechs Mitgliedern einberufen. Die Einberufung erfolgt fünfzehn Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 8. Bei allen Gegenständen, welche die Ausführung von Neuerungen auf technischem Gebiete betreffen, hat die Hauptkommission zunächst das Gutachten des zuständigen (Abs. 2) Sachverständigen einzuholen.

Zu diesem Zweck werden die bereits bestehenden Sachverständigen (Ausschuss für das Sprengstoff- und Juntmittelwesen im preussischen Bergbau, Sachverständigenkommission, Ausschuss für das Geleitsverfahren) der Grubensicherheitskommission angegliedert. Weitere Sachverständige werden nach Bedarf durch den Minister für Handel und Gewerbe eingesetzt.

B. Die Bezirkskommissionen.

§ 9. Für den Bezirk jedes Oberbergamtes wird eine Bezirkskommission gebildet; sie hat die Bezeichnung „Grubensicherheitskommission für den Oberbergamtsbezirk“.

a) Zusammensetzung.

§ 10. Die Bezirkskommission setzt sich zusammen aus: 1 Vertreter des Oberbergamtes, der zugleich den Vorsitz führt, 2 Bergpolizeibeamten, 2 Vertretern der Werksbesitzer, 2 Vertretern der Arbeitnehmer (technische Beamte oder Angestellte und Arbeiter), 2 Mitgliedern des preussischen Landtages, die in dem Oberbergamtsbezirk ihren Wohnsitz haben.

Unter den Mitgliedern befinden sich zunächst diejenigen Vertreter des Oberbergamtes der Werksbesitzer und der Arbeitnehmer, die Mitglied der Hauptkommission sind. Die übrigen Mitglieder der Bezirkskommission werden unter sinnvoller Anwendung von § 3 durch den Minister für Handel und Gewerbe ernannt bzw. berufen. Die auf den preussischen Landtag entfallenden Mitglieder werden von diesem benannt.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Für die Dauer der Mitgliedschaft gilt die Bestimmung des § 3 Abs. 5.

§ 11. Zu den Beratungen der Bezirkskommission können durch den Bergbauhauptmann Mitglieder des Oberbergamtes und andere Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 12. An den Beratungen der Bezirkskommission nimmt der Beirat des Oberbergamtes mit beratender Stimme teil.

b) Aufgaben.

§ 13. Die Bezirkskommission ist eine beratende Stelle des Oberbergamtes. Sie wird zu ihren Beratungen durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern einberufen. Die Einberufung erfolgt fünfzehn Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 14. Die Tätigkeit der Bezirkskommission umfaßt:

- 1. die Mitwirkung bei der Aufklärung größerer Unfälle,
2. die Klärung anderer wichtiger Fragen auf dem Gebiete der Unfallverhütung, soweit sie den Oberbergamtsbezirk betreffen,
3. die Stellungnahme zu den Entwürfen von Bergpolizeiverordnungen nach Maßgabe der §§ 15 bis 17.

§ 15. Zu dem in § 14 Ziffer 1 angegebenen Zwecke nehmen der Vorsitzende und drei von der Bezirkskommission zu bestimmende Mitglieder (ein Werksbesitzer, ein Arbeitnehmer, ein Mitglied des Landtages), für die im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreter eintreten, an der amtlichen Untersuchung teil. Die Benachrichtigung dieser Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden der Bezirkskommission. Der Bergpolizeibeamte hat diesen von allen größeren Unfällen sofort in Kenntnis zu setzen. Der Gang der amtlichen Untersuchung darf durch die Teilnahme der Mitglieder der Bezirkskommission keine Verzögerung erfahren.

Sobald als möglich, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Unfall, hat der Vorsitzende die Bezirkskommission zusammenzubringen. In den Verhandlungen nehmen auch der Referent des Oberbergamtes, der Bergpolizeibeamte, die Werksverwaltung und Vertreter des Betriebsrats teil.

Die Bezirkskommission hat das Recht, sich in jeder Weise über die Art, den Umfang, den Verlauf und die Folgen des Unfalles sowie über den sicherheitlichen Zustand der betreffenden Grube zu unterrichten. Über das Ergebnis der Untersuchung hat die Bezirkskommission unter Mitteilung ihrer Vorschläge der Hauptkommission und dem Oberbergamt zu berichten.

Sollt die Bezirkskommission eine bringende Gefahr für vorliegend, so kann sie durch einen Beschluß die zu deren Beseitigung für erforderlich gehaltenen Maßnahmen feststellen. Der Beschluß ist unberuflich der Werksverwaltung, dem zuständigen Bergpolizeibeamten, dem Oberbergamt und der Hauptkommission mitzuteilen.

§ 16. Die Nebenarbeiten der in § 14 Ziffer 2 der Bezirkskommission übertragenen Aufgaben erfolgt in der Regel in jedem einzelnen Falle mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe durch das Oberbergamt. Die Bezirkskommission kann jedoch auch selbst, falls die Wichtigkeit dies befiehlt, die Genehmigung zur Untersuchung und Klärung bestimmter Fragen bei dem Oberbergamt beantragen, das die Anträge dem Minister für Handel und Gewerbe zur Entscheidung unterbreitet.

Das Ergebnis der Arbeiten ist unter Angabe der Vorschläge dem Oberbergamt und der Hauptkommission zu übermitteln.

§ 17. Zur Herbeiführung der Stellungnahme der Bergpolizeiverordnungen durch das Oberbergamt der Bezirkskommission zur Beratung vorzulegen. Die Stellungnahme der Kommission ist dem Minister für Handel und Gewerbe bei Vorlage des Entwurfs der Bergpolizeiverordnung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18. Das Grubensicherheitsamt ist berechtigt, zu allen Beratungen der Bezirkskommission einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Zu diesem Zweck ist es durch den Vorsitzenden der Bezirkskommission von allen stattfindenden Beratungen in Kenntnis zu setzen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 19. Die Hauptkommission und die Bezirkskommissionen regeln ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

§ 20. Die Hauptkommission und die Bezirkskommissionen können, wenn dies die Mehrheit befiehlt, Grubensicherheitsmaßnahmen vornehmen oder durch einzelne ihrer Mitglieder vornehmen lassen, um sich über Fragen der Unfallverhütung zu unterrichten. Soweit hierdurch Kosten entstehen, bedürfen die Reisen der Hauptkommission der vorherigen Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe, die Reisen der Bezirkskommission der Genehmigung des Oberbergamtes.

§ 21. Ueber die Beratung der Hauptkommission und Bezirkskommissionen sind Nebenbestimmungen aufzunehmen; bei Bestimmungen ist in der Niederschrift kenntlich zu machen, welche Stellung die Vertreter der Behörden, der Werksbesitzer, der Arbeitnehmer und des preussischen Landtages eingenommen haben. Sind Nebenbestimmungen erforderlich, so entscheidet der Vorsitzende die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22. Die Tätigkeit der Mitglieder der Grubensicherheitskommission ist ehrenamtlich. Sie erhalten jedoch für Reisen, die sie zur Erreichung der von der Kommission zugewiesenen Aufgaben ausgeführt haben, eine Entschädigung aus der Staatkassa nach näherer Bestimmung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers.

§ 23. Die Bureau- und Kanzleiarbeiten der Hauptkommission werden im Ministerium für Handel und Gewerbe, diejenigen der Bezirkskommissionen bei den Oberbergämtern erledigt.

Geletz zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes.

(Dom 14. Januar 1922.)

Schon öfter haben wir in der „Bergarb.-Ztg.“ darauf aufmerksam gemacht, daß wir kein Vertrauen zu den Berggewerbegerichten haben können und deshalb die baldige Einsetzung von Arbeitsgerichten erfolgen. Besonders mußten wir Stellung dagegen nehmen, daß Gewerkschaftsbeamte, die einige Male Instruktionen erhalten, vor dem Berggewerbegericht nicht mehr zugelassen werden mit dem Vorwande, daß die Vertretungen geschäftsmäßig betreiben. Durch das neue Gesetz vom 14. Januar 1922 ist der § 31 geändert worden. Sein Wortlaut war bisher folgender: „Rechtsanwälte und Personen, welche das Verwalteramt vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßvollmächtigter oder Bevollmächtigter vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.“

Aus dem Wortlaut dieses Paragraphen folgerten bisher Rechtswissenschaftler und Juristen, daß auch Gewerkschaftsbeamte das Verwalteramt vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Die neue Fassung des § 31 hat nun einer solchen Auslegung ein Ende gemacht. Die neuen Rechtsbestimmungen werden als Prozeßvollmächtigter oder als Bevollmächtigter vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Personen, die das Verwalteramt vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Ausgeschlossen werden dagegen Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden.“

Es ist nun beinahe zum Ausdruck gebracht, daß Gewerkschaftsbeamte als Prozeßvollmächtigter oder als Bevollmächtigter zugelassen werden müssen. Ueber die § 1 letzter Absatz: „Für die Einsetzung von gewerblichen Prozeßvollmächtigten müssen die Parteien einvernehmlich und ihren Arbeitsverhältnis festzulegen zwischen Arbeitnehmern derselben Art und derselben Branche.“

In der neuen Fassung ist das Wort „Arbeiter“ gestrichen. In § 3 des neuen Gesetzes ist festgelegt, daß der Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamter, Arbeiter und mit diesen technischen Dienstleistungen betraute Angehörige seien, deren Vorkenntnisse im Bergbau oder einem anderen Gewerbegebiet nicht erforderlich sind.

Die letzte Ziffer 1 des § 4 wurde einer Abänderung unterworfen. Die letzte Ziffer: „Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für Streitigkeiten über den Inhalt der Arbeitsverträge oder die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Auszahlung oder den Anhalt des Arbeitslohnes, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse oder Lohnzahlungsbücher.“

In der neuen Fassung wurde hinzugefügt: „und über Erteilung, Form oder Inhalt einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses über den Arbeiter.“

In Ziffer 4 des neuen Paragraphen, der davon spricht, daß die Gewerbegerichte auch auf andere Streitigkeiten gesetzlicher oder ungesetzlicher Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnzahlungsbücher, Krankentagebücher oder Lohnbuchungen der Inhabenden berufen, wird in der neuen Fassung das Wort „Inhabendenversicherung“ durch die Worte „Angehörigen“ und „Inhabendenversicherung“ ersetzt. Einzu kommt folgende Anmerkung: „Streitigkeiten und ähnliche Unfälle, ferner wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses über den Arbeiter.“

Es wird ferner in § 4 eine neue Ziffer 7 eingefügt, welche lautet: „Die Ansprüche aus einer Vereinbarung durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.“

In demselben Paragraphen ist der zweite Absatz im neuen Gesetz gestrichen. Er lautete: „Ueber die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.“ Nach dem alten Gesetz konnte zum Inhalt eines Gewerbegerichtes nur berufen werden, wer das 20. Lebensjahr vollendet hatte. In der neuen Fassung genügt die Vollendung des 25. Lebensjahres; auch können Personen weiblichen Geschlechts berufen werden.

Es wurde auch im § 20 Abs. 2 der zweite Satz gestrichen, der folgende Fassung hatte: „Die Höhe der Entschädigung für Leistungsverweigerung ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unzulässig.“ — Das neue Gesetz besagt nun folgendes: „Die Höhe der Entschädigung ist durch Statut festzusetzen. Die Reklame aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entzogenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung. Die Zurückweisung der Entschädigung ist unzulässig.“

Im § 55 wurde festgelegt, daß die Berufung nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 5000 Mk. übersteigt. Bisher konnte dies bei 1000 Mk. geschehen.

Es wurde ferner im § 58 die einmalige Gebühr, die nach dem Werte des Streitgegenstandes festgesetzt wird, erhöht. Dieselbe beträgt nun bei einem Gegenstand im Werte bis 20 Mk. einschließlich 1,50 Mk., von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschließlich 2,50 Mk., von mehr als 50 Mk. bis 100 Mk. einschließlich 5 Mk. Die weiteren Wertklassen liegen um je 100 Mk., die Gebühren um je 5 Mk. Die Höchstgebühr beträgt 300 Mk.

Die Erhöhung der Berufungssumme von 1000 auf 5000 Mk. kann bei der heutigen Rechtsprechung so mancher Spruchkammer des Berggewerbegerichtes für die klagenden Mitglieder zum Schaden sein; wissen wir doch, daß bei Reklambeständen in den Wäsklänen die Berggewerbegerichte die Schadenerklärungen abweisen, während bei Berufungssachen die Klagen zum Teil gewonnen wurden. Nun ist eine Berufung ausgeschlossen, wenn nicht der Wert der geschlossenen Sachen 5000 Mk. übersteigt. Auch bei anderen Klagenobjekten geht es ebenso und doch wäre in den meisten Fällen eine Berufung nötig, da die angestrebten Klagen bei den Spruchkammern nicht allzu oft günstig für die Bergarbeiter ausfallen.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Berufung der Saarohle.

Vor einiger Zeit berichtete die französische Presse, daß auf einer Ottweiler Grube der Versuch gänzlich gelungen sei, aus der Saarohle besten Qualitätskohle zu erzeugen. Bekanntlich ergibt die Ruhrkohle den besten glasartigen Koks, welcher sich zur Verhüttung am besten eignet. Der aus der Saarohle erzeugte Koks ist spröde und brüchig und steht deshalb dem Ruhrkohle bei weitem nach. Die französische Presse ist deshalb über den gelungenen Versuch in großen Jubel geschütt. Wie nun die „Deutsche Bergwerks-Ztg.“ mitteilt, ist es mit der französischen Freude nichts. Sie schreibt in Nr. 28: „Schwer dürfte es sein, die Grube eigenständig in der Saarohle zu überführen, daß ein brauchbarer Koks entsteht. Und selbst wenn das bis zu einem gewissen Grade gelänge, so ist immer zu bedenken, ob nicht das wirtschaftliche Verfahren den Kokspreis zu sehr verteuert, daß er den des Ruhrkohles bei weitem übersteigt.“

Die britische Kohlenförderung

hat nach einer vorläufigen Mitteilung 1921 nur 164 Millionen Tonnen betragen, gegen 229,29 in 1920 und 282 in Jahre 1913. Der niedrige Förderausfall wurde durch den fast dreimonatigen Lohnkampf herbeigeführt. Ueber selbst diese sehr gesunkene Förderung bedauerte noch großer Arbeitslosigkeit.

Der Kohlenbergbau der Vereinigten Staaten von Nordamerika brachte es 1921 nur auf eine Förderung von ca. 500 Millionen Tonnen, also etwa 75 Millionen Tonnen weniger als im Vorjahre. Auch das „aktuelle“ Amerika ist schwer von der Weltwirtschaftskrise heimgeschlagen.

Internationale Rundschau.

Die belgische Industrie gegen den Hifthunderttag.

Das Zentralkomitee der belgischen Industrie hat dem Ministerpräsidenten nach Gannes ein kurzes Memorandum über die Lage der belgischen Industrie mitgegeben. Belgien müßte viel und billig produzieren; es müßte nie früher seine Waren im Ausland dank niedriger Herstellungskosten abgeben können. Ueber viele Ursachen würden zu kommen, um nach dessen die Herstellungsarbeiten in die Höhe zu treiben. Unter diesen Ursachen stehen an erster Stelle die veräußerten belgischen

Reparationszahlungen, obwohl Belgien trotzdem seine Betriebsanlagen wieder auf die Höhe des modernen Fortschrittes gebracht hat.

Nebenbei aber kommen nach Ansicht der Industrie noch andere Ursachen in Betracht. Nämlich die sozialen Reformen, die in den letzten Jahren erreicht worden sind: 1. Das Gesetz über den Achtstundentag, welches ohne Ausnahme und ohne Differenzierung in allen Industrien zur Anwendung kommt und weit mehr als bei unseren Konkurrenten die Produktion zeitigt. 2. Die unterschiedslos und uneingeschränkte Auszahlung von Arbeitslosenunterstützungen, selbst da, wo es sich um einen Streik handelt. Die Unterhaltungen werden zudem auch Arbeiterverbänden überwiesen, welche sie zu Propagandazwecken verwenden und nichts tun, um die Macht vor der Arbeit einzuschränken. 3. Die künstliche Aufrechterhaltung übertrieben hoher Löhne durch die Festsetzung eines obligatorischen, die normalen Ansprüche übersteigenden Minimallohnes in den meisten Kontrakten, welche auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten abgeschlossen werden. 4. Die übermäßig hohen Eisenbahntransporttarife für Industrieerzeugnisse und die Ausschaltung der Spezialtarife, deren Unentbehrlichkeit für die Erleichterung des Exports und die Sicherung der Märkte vor dem Krieg anerkannt war.

Wie die Industrie in den anderen Ländern, kämpft auch die belgische Industrie um die Wiederherstellung der alten Zeit, um die Rückkehr zu den Verhältnissen vor dem Krieg. Sie wird auf den Widerstand von 700 000 gewerkschaftlich organisierten Arbeitern stoßen.

Die Löhne der britischen Bergarbeiter

Am bekanntlich nach dem Abbruch des fast dreimonatigen schweren Lohnkampfes im Juli 1921 auf Grund eines Vorkommens neu festgesetzt worden. Die erzwungenen Lohnkürzungen waren schon empfindlich, aber der beispiellos schlechte Geschäftsgang der britischen Industrie, die als hervorragende Exportindustrie besonders stark unter der Weltwirtschaftskrise zu leiden hat, ermöglichte nach dem Ausstehen der Gruben nur einen sehr beschränkten Betrieb. In 200 000 Bergleute blieben viele Wochen hindurch ganz arbeitslos, die anderen konnten wochenlang nur drei bis vier Schichten besetzen. Auch die Förderung fand nur schwierig Abzug. In einer solchen Situation blüht der Weizen der Lohnbrüder. Wie der Führer der Northumberland Bergleute, Kamerad William Strader, in einer englischen Fachzeitschrift, die Herr Dr. C. Jungk („Bergw.-Ztg.“ Nr. 16) benutzt, mitteilt, stellen sich die Durchschnittsverdienste 1921 wie folgt (s = Schilling, d = Denarius, lateinische Bezeichnung für Penny):

Table with 4 columns: Bezirk, März, Dezember, Abnahme Dezember gegen März. Lists regions like Forest of Dean, Kent, Devon, etc.

Nach der Lohn in dem wichtigsten Exportkohlenbezirk Südwales am tiefsten gedrückt. Das ist sehr charakteristisch. Es zeigt deutlich das Lebensinteresse der britischen Kohlenindustrie an einer Wiedergeburt der wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie wird aber erst möglich, wenn der Krieg allgemein als ein schauerliches Katastrophen betrachtet wird, deren Folgen durch verständnisvolles Zusammenarbeiten aller Kriegsbeteiligten und Neutralen am Wiederaufbau und dauernde Sicherung des Weltfriedens überwunden werden können. Es ist kein Zufall, daß im britischen Votum der Witterung gegen die förmliche Beurlaubung Europas durch die nationalsozialistischen Säbelrasseln außerordentlich stark wurde. Wenn auch im Laufe des Jahres 1921 die Kohlen der Lebenshaltung in Großbritannien um 66 Punkte gefallen sind, so herrscht doch in den Bergbauindustrien, wo die Löhne außerordentlich gedrückt sind, große Not unter der Bevölkerung. Neuere Nachrichten lassen darauf schließen, daß die Lebenslage in Großbritannien gebessert hat. (Unser Kameraden dürfte ein Vergleich der britischen mit den deutschen Dezember-Löhnen interessieren. Rechnen wir die britischen in Mark um, so ergibt sich für den Distrikt Bristol, mit dem niedrigsten Lohn, ein Schichtlohn von rund 245 deutsche Mark (Schilling war gleich 35 Mk.), gegen rund 120 Mk. Sauerlohn im Ruhrgebiet. Oder der Ruhrlohn war gleich 34 Schilling! Dieses fürchterliche Verhältnis ist die Folge unserer niedrigen Valuta. Dieses Verhältnis kann nicht durch Lohn- und Preiserhöhungen auf der einen und Abzüge auf der anderen Seite ausgeräumt werden, sondern durch eine Befestigung der Valuten durch internationale finanzielle Verständigung.

Die amerikanischen Bergarbeiter

Rehen vor der Erneuerung ihres Lohnvertrages. Er läuft am 1. April dieses Jahres ab und die Bergarbeiter rüsten sich, den bedeutend zurückgegangenen Kohlenabsatz durch Lohnkürzungen zu heben. Einem amerikanischen kapitalistischen Blatte entnehmen wir folgende Situationsberichte: Der zur Zeit noch in Kraft befindliche Vertrag zwischen den Grubenbesitzern und den zur Union gehörenden Grubenarbeitern (seit am 1. April d. J. ab. Nach diesem Vertrag erhalten die Arbeiter einen Tageslohn von 7 1/2 Dollar, der im Zusammenhange mit den hohen Frachttarifen und der Transportabgabe den Preis der Kohle bis zu einem vor dem Kriege unerhört gewordenen Punkte gesteigert hat. In den Kohlenbezirken, in denen die Aufbringung des Brennmaterials mit nicht zur Union gehörigen Kosten erfolgt, sind Arbeiter reichlich und mit geringeren Lohnansprüchen erhältlich. Eine demnächstige, gründliche Auseinandersetzung zwischen den beiden Interessentengruppen ist unermesslich; ihr Ergebnis läßt sich vorberauben um so weniger übersehen, als sich die Arbeiter in der Vergangenheit daran gewöhnt haben, ihre Forderungen mit Leichtigkeit durchzusetzen, die Besitzer aber diesmal entschlossen scheinen, sich einer weiteren Steigerung der Betriebskosten durch erneute Lohnkürzungen mit Entschiedenheit zu widersetzen.

Organisationsrecht in Amerika

Der von dem United Mine Workers of America (Vereinigte Bergarbeiter von Amerika) beim Appellategericht der Vereinigten Staaten eingereichten Berufung gegen das Urteil, wonach der Bergarbeiterorganisation verboten werden sollte, ihre organisatorische Tätigkeit in West-Virginia fortzusetzen und die Beiträge ihrer Mitglieder mittels des sogenannten „Check off“-Systems anzuheften, wurde zurückgegeben; das richterliche Urteil wurde annulliert. Das Gericht erkannte die Propaganda der Bergarbeiter für den Anschluß an ihre Gewerkschaft an, soweit sie mit gesetzlichen Mitteln betrieben würde, und stellte ausdrücklich den Grundzug der Gleichberechtigung von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften fest, Kollektivverträge abzuschließen. Unternehmerverbände können Kollektivverträge mit Arbeitnehmern abschließen. Sie können vereinbaren, daß nur nicht-organisierte Arbeiter in die Verträge aufgenommen werden. Die Arbeiter können Kollektivverträge abschließen. Sie können vereinbaren, daß nur organisierte Arbeiter aufgenommen werden.

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Die Lohnkürzung im Ruhrgebiet.

Bei den Verhandlungen am 1. Februar mit den Vertretern des Bergarbeiterverbandes für Rheinland-Westfalen wurde folgende Vereinbarung getroffen:

- Don den 14.-Mk. erhalten auf die bisherigen Tariflöhne: 1. Die Bediensteten (Hauer, Leiharbeiter, Schichtführer im Gebirge) Kameradschaft zugeachtet des Alters) 15.-Mk. pro Mann und Schicht.

Von diesem Betrage werden 7,50 Mk. auf den Grundlohn und 7,50 Mk. auf das Gehalt gelegt. Der Grundlohn beträgt demnach (ohne die unterirdische Zulage von 8.-Mk.) 55,50 Mk. Die Grundzulage für den Lohn der Gebirgsarbeiter bildet der im Juli 1921 auf der einzelnen Schichtzulage einschließlich der Unterzulage von 3.-Mk. erzielte Durchschnittslohn der betreffenden Gebirgsarbeiter zuzüglich 55.-Mk.

2. Die Schichtführer

Table with 4 columns: im Alter von, Über Tage pro Stunde, 8-Std. Schicht, Unter Tage pro Schicht. Lists age groups from 20 years and over to 14 years.

In den Gruppen, in denen durch die Lohnordnung die Löhne für die Arbeiter unter 20 Jahren nicht ausdrücklich festgelegt sind, verringert sich im Falle der Beschäftigung von unter 20-Jährigen der für die 20-Jährigen festgesetzte Lohn

Table with 4 columns: bei den, Über Tage pro Stunde, 8-Stunden-Schicht, Unter Tage pro Schicht. Lists age groups: 19-Jährigen, 18-Jährigen, 17-Jährigen, 16-Jährigen.

3. Die Befristung mit Lehrvertrag

Table with 2 columns: pro Stunde, pro Schicht. Lists years: im 1. Lehrjahr, im 2. Lehrjahr, im 3. Lehrjahr.

4. Die Löhne der auf den Gruben beschäftigten Invaliden, für die die tariflichen Löhne Gesamtlöhne keine Gültigkeit haben, sollen nach den tariflichen Einkünften der Vertreter des Bergarbeiterverbandes bei den Verhandlungen in Berlin und in Essen in der Weise verbessert werden, daß das bisherige Verhältnis des Lohnes der Invaliden zum Tariflohn der betr. Gruppe gleichbleibt, sofern nicht eine Verringerung in der bisherigen Leistungsfähigkeit eine abweichende Regelung zuläßt.

Zum Beispiel wenn ein Invalide vom bisherigen Tariflohn der betreffenden Gruppe 90 Prozent erhält, so soll nach der Lohnkürzung ebenfalls 90 Prozent des neuen Tariflohnes gezahlt werden.

Bezüglich der Gebirgsarbeiter sei noch folgendes mitgeteilt: Die Forderungen der Arbeitnehmervertreter: 1. als Grundlage für den Lohn der Gebirgsarbeiter festzusetzen den Durchschnittslohn der Gebirgsarbeiter vom Monat Dezember zuzüglich 14.-Mk., 2. die Lohnkürzung für die Gebirgsarbeiter auf den Grundlohn zu legen, sind von den Unternehmern nach stundenlanger Debatte abgelehnt worden. Desgleichen ist abgelehnt worden die nach dieser Ablehnung erhobene Forderung, 3. daß der auf das Gehirge entfallende Betrag der Lohnkürzung voll auf das betreffende Gehirge gelegt wird und mit der Lohnkürzung eine Neuregelung des Gehirges nicht verbunden wird, da Neuregelungen nur nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung erfolgen dürfen und mit einer allgemeinen Lohnkürzung an und für sich nichts zu tun haben.

Nach der Ablehnung muß wieder damit gerechnet werden, daß die Gebirgsarbeiter eine Neuregelung des Gehirges aus Anlaß der Lohnkürzung vornehmen und die bei den einzelnen Kameraden: ersten erreichten Lohnbeiträge, die über den für die Schichtzulage geltenden Sauerdurchschnittslohn hinausgehen, auf den auf das Gehirge entfallenden Betrag von 7,50 Mk. anrechnen. Eine Neuregelung des Gehirges nur aus Anlaß einer allgemeinen Lohnkürzung vorzunehmen, ohne nach den Bestimmungen des § 12 der Arbeitsordnung zu verfahren, ist u. U. unzulässig, da im Absatz 1 ausdrücklich bestimmt wird:

- a) daß eine Verringerung des Gehirges bei gleichbleibenden Arbeitsverhältnissen bis zum 13. des Monats mitgeteilt werden muß (damit die Kameradschaft vom Kündigungsrecht Gebrauch machen kann), b) daß bei wesentlicher Verringerung der Gehirge, Holz- und sonstigen Betriebsverhältnisse (bei Verletzungen) die Kameradschaft sofort, die Zeche aber (bei Verletzungen) erst am Schluß des Monats eine Verringerung des Gehirges verlangen kann. Es kommt nun darauf an, wie die Verhältnisse vor dem einzelnen Betriebspunkt liegen und ob die Zeche den Kameradschaften an den vorstehend genannten Zeitpunkten von ihrer Abhilfe das Gehirge zu ändern, Mitteilung gemacht hat. Ist dies nicht der Fall, so muß erst gerichtliche durch Klage einmal entschieden werden, ob die Bestimmungen der Arbeitsordnung bezüglich der Gebirgsarbeiterulterung auch für die Unterminer gelten oder ob sie den Zeitpunkt hierfür nach ihrem Belieben wählen können unter Nichtbeachtung der Bestimmung über den Zeitpunkt der vorher erforderlichen Mitteilung.

Die Fragen zu 1, 2 und 3 sollen nochmals bei den in Aussicht genommenen Lohnverhandlungen im Februar, und zwar an erster Stelle verhandelt werden.

Sportaktive Hakenkreuzler.

Der Herbst-Dorkener Radikalismus hat in den Tagen des Spartakus-Putsch ungeheurer Bekanntheit erlangt. Unsere Vermutung, daß die Übertrabanten bald ins gegenseitige Extrem hinübersteigen, hat sich heute schon größtenteils bewahrheitet. Die „ausereichen und radikalsten Schreier, welche besonders den Bergarbeiterverband und dessen Führer des Verrats bezichtigten, finden man heute als würdige Zierden im Herbst-Dorkener Kriegerverein, hinter welchen die Arbeiterseite eine verkappte Orgesch-Organisation vermutet. Zu dieser Vermutung muß jeder kommen, der die von diesen Kriegervereinen mit Stolz getragenen Hakenkreuze sieht. Der Vereinssführer neulich als besondere Leuchte heran, ihm folgen seine Ungeheueren bis zum Laufjahren. Es ist vertraulich, daß die meisten Beamten sich von ihrem Hakenkreuz-Vereinsführer abhängig fühlen und nicht den Mut aufbringen, durch ein markhaftes Auftreten, durch ihre Organisation ihre Rechte vertreten zu lassen. Das Schmarotzer-unwesen unter den Beamten auf Fürst Leopold hat einen fast widerlichen Charakter angenommen.

Natürlich benehmen sich die Hakenkreuzer bemeistendend. Wer ein Hakenkreuz im Schilde hat, frigt die Juden hausweise, erzählt eifrig alle Missetaten der Goldschmiede, schlägt ebenfalls am Tage alle Franzosen bis weit hinter Paris und macht die deutsche Republik verächtlich. Natürlich wird mit diesem kindischen Wahnwitz ein besonderer Zweck verfolgt. Man sucht eben Dumme, die im Ernstfall ihr Hehl für die Surrogatparolen auf den Markt tragen, denn sie selbst sind doch nicht zum Kämpfen, sondern zum Maulaufreißen geboren. Das provokatorische Auftreten des Hakenkreuz-Betriebsführers Schorn hat schon einmal einen recht bedauerlichen Zwischenfall verursacht. Unter dem Heiden des Hakenkreuzes zog Herr Schorn mit seinen Getreuen zum fröhlichen Kampf in Dorken aus. Juden und Franzosen wurden mit dem deutschen Republik eben zugerichtet (mit dem Knüttel), als einige Wagemutige auf den dummen Einfall kamen, auszugreifen, was für ein Unheil über uns herab zu kommen und bei der Hakenkreuzer besteht. Zum Versuchobjekt haben sie sich natürlich den Führer auserkoren, fachten ihn beim Stragen und vergeblich ihm das Leder. Die Austreibung dieser Feinde wurde durch den Umstand, daß die Getreuen durch einen schmeißig ausgeführten militärischen Aufzug ihre werten Persönlichkeiten in Sicherheit brachten, unbeschwert um ihren Oberkommandierenden, welcher die Probe auch nicht so bestanden, wie etwa ein Indiarbeiter, hing, der schmeißig alles erdulden soll. Dieser Aufritt ist genug zu behauern, und wir haben nicht gesagt, daß uns das Mittel, mit „Schlagenden“ Beweisen dem Gegner zu parieren, abhand ist. Für die Hakenkreuzer jedoch möge der Vorgang eine Lehre sein, daß ein Volk sich nicht mit verrückten Hakenkreuzerleiden füttern läßt.

Der Zweck dieser Zeilen ist, eine Charakterisierung der übertrabalen Kampfs zu geben. Vor der Umwälzung geht, zum buchnäherlich, kein diese nach herbeiführen zu revolutionär, daß sie nicht übertrumpft werden können. Ihre rethorik und Bestimmung äußerte sich darin, daß sie die Organisation, in welche sie aus selbsttätigen Partisen hineingingen, beschimpfen, weil diese nicht die gebrauchten Tugenden in der Luft fliegen und in den Versammlungen nicht das gebrauchte Maßhalten durch den Saal spazieren ließ. Die meisten von diesen Feinden finden wir heute im Kriegerverein. Wieder verlieren sie ihren Übergeher, als ihre Hakenkreuz-Schlagenden, Schmeißig und sie ihre Kameraden zu gelächeln und hielten auch heute noch von dem Verrat der Kameradschaft. Kameraden, vielleicht hat mancher von euch auch schon diesen Radikalen

zugejubelt, wenn diese in den Versammlungen die Welt zerpfänden wie einen Fetzen Papier. Und wo sind diese Menschen heute zu finden? Gänge und Kängos haben sie sich zurückgezogen, um sich den Unternehmern als Schmarotzer und Krieger zu verkaufen! Und wo sind diese alten Kampferproben Kameraden, die immer zur Stelle waren und die man damals niederstieß? Sie sind die alten geblieben! Wie immer findet ihr sie in den ersten Kampfreihen. Und nur diesen habt ihr es zu verdanken, daß die radikalen Wirtkäfte nicht eure Organisation zertrümmert haben.

Kameraden, zieht aus dem Gedächtnis eure Schüsse. Ihr, diejenigen, die ihr als Unorganisierte durch die Welt lauft, wollt ihr euch länger von den Organisierten beschämen lassen? Wollt ihr von diesen allein die Beiträge zahlen lassen, damit euch durch die Organisationsmacht eure Löhne gesichert sind? Nein, ihr wollt es nicht! Nun gut, so schließt euch dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands an, denn nur dieser hat die sozialen Errungenschaften erkämpft und nicht die Hakenkreuzer!

Unionistische Wirtschaft.

Auf unsere Feststellung, daß die Klassenbücher der Union von keinem vereidigten Bücherrevisor geprüft worden sind, zieht die Unionleitung den Rückzug an. Sie gibt versetzt und beschämend zu, daß es kein vereidigter Bücherrevisor gewesen ist, sondern ein in „Unionistenkreisen bekannter“, „Genosse“ Förtisch, welcher auch schon mal vereidigter Bücherrevisor gewesen sein soll. Wir stellen fest (und haben die Beweise in Händen), daß auch der Uniongenosse Förtisch nicht die Bücher und Belege der Union für die unrichtige Zeit geprüft hat. Alle Berechnungen der Unionleitung sind ein plumper Schwindel. Die Unionsmitglieder tun gut, wenn sie eine Berechnung eines vereidigten oder auch des unvereidigten Bücherreiters für sich in der „Bergarbeiter-Ztg.“ behandeln lassen, geprüft und in Ordnung befunden wurden. Eine solche Berechnung hat die Unionleitung nicht in Händen. Sie versucht, ihren Mitgliedern nur Sand in die Augen zu streuen.

Gehörter Schuß gegen Schlagwettergefahr.

Einen Sicherheitskorb für Benzingerubenlampen haben Konstantin Sobel und Emil Hesse aus Vortrop erfunden. Dieser neue Sicherheitskorb besteht aus Badeschwamm und einem Drahtgewebe, ist 12 cm hoch und ein halbes Pfund schwer, paßt für jede Benzingerube. Er wird von außen an die Lampe angebracht und verschließt den oberen Lampenteil so, daß die inneren Schutzvorrichtungen nicht zu sehen sind. Dadurch wird der Zweck erreicht, daß die Luft, welche durch die Schutzvorrichtung ins Innere der Lampe hineinströmt, bei Anwendung des neuen Sicherheitskorbes ausgeschaltet und somit auch den Gasen der Luft Zutritt verweigert wird. Besonders große Sicherheit bietet die Erfindung, wenn der Schwammkorb mit Wasser angefeuchtet ist. Der Erfinder, Kamerad Sobel, schreibt weiter zu seiner Erfindung, auf welche ein Patent erteilt ist:

Herr Bergat Hesse und Herr Bergassessor Beyling haben im April 1921 ihre Erfindung als eine erhöhte Sicherheit erklärt. Die Erfindung erfüllt ihre Bestimmung. Die Grubenlampe mit dem patentierten Schwammkorb zeigt Wetter an und verhindert eine Schlagwetterexplosion aus dem Grunde, weil der Schwammkorb die Gase ins Innere der Lampe nicht hineinläßt und die Lampe auch vor Luftzug geschützt wird. Luft für das Licht strömt durch die Siebe, welche an der Verschraubung der Lampe eingerichtet sind. Die Luft, welche bis jetzt durch die Schutzvorrichtung ins Innere der Lampe hineinströmt, ist überflüssig und sogar sehr schädlich, weil die Luft auch Gase mit sich führt. Das ist der eigentliche Fehler an der Benzingerubenlampe, durch welche Schlagwetterexplosionen entstehen. Der patentierte Schwammkorb verhindert diese Gefahr. Die Lampe mit dem Schwammkorb kann man vor eine offene Luftleitung halten und der gewaltige Luftstrom ist nicht imstande, das Licht auszublasen. Der Schwammkorb kann auch Wasserströme vertragen, ohne das Licht zu gefährden. Bei Anwendung des Schwammkorbes leuchtet die Lampe einige Stunden länger, weil sie nicht soviel Luftzug erhält. Bei Anwendung des Schwammkorbes verliert die Lampe das Flammern, was für die Augen schädlich ist. Diese Erfindung ist als eine Weiterentwicklung und gute Bekleidung für die Lampe anzusehen. Die Grubenlampe ohne den Schwammkorb steht nach da und hat keinen Schutz vor Luftzug und Gasen. Bei stärkerer Luftströmung flackert das Licht und verliert die Leuchtdauer. Abgesehen davon geht auch das Licht aus, wenn eine Wetterluft heftig eingeschlagen wird. Das schlimmste ist aber, daß durch die feinen Poren der Schutzvorrichtung die Gase ins Innere der Lampe treten. Wird durch das Verbrennen der Gase in der Lampe der Lampenteil zu überhitzt, so entsteht eine Schlagwetterexplosion, welche Menschenleben und große Betriebsabfertigung fordert. Die meisten Wetterkontrolloren ziehen immer Mittel zur Kontrolle an, damit sie bei vorübergehender Gefahr die Lampe vor Luftzug und Gasen unter den Mittel verdecken können. Seituntage haben wir wenig geschulte Bergarbeiter und überhaupt, wenn wir uns im Bergbau besser schulen wollen, so behilfen wir einer neuen Technik, welche uns Fingerzeige zu dieser Schulung gibt. Das ist der neue patentierte „Schwammkorb“, welcher das Leben der Bergarbeiter schützt.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 6. Woche (vom 5. bis 11. Februar 1922) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

Fortwährend gehen uns schriftliche Anfragen zu, ob wir noch Taschenkalender abgeben können. Die Anfragen beachten anstehend unsere Taschenkalender-Anzeige nicht, die doch in jeder Nummer der „Bergarb.-Ztg.“ erscheint. Um weiteren Anfragen zu begegnen, teilen wir an dieser Stelle mit, daß noch Tausende von Taschenkalendern vorrätig sind und daher solche sofort und in beliebiger Menge geliefert werden können.

Die Firma S. Hansmann & Co. hat sich beim Postamt Dortmund unter Nr. 12389 ein Postfachkonto einrichten lassen. Wir erbitten und alle künftigen Zahlungen auf dieses Konto. Zahlkarten werden den Rechnungen beigelegt. Für die Hauptkassette bestimmte Beiträge dürfen auf das Konto der Firma nicht gezahlt werden, ebenso wollen wir für die Firma bestimmte Beiträge künftig nicht mehr auf das Konto des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands einzahlen. Wer das nicht befolgt, erwidert uns die Erzielung der Beschäfte.

Die Mitgliedsbücher für Kriegsteilnehmer, die beim Eintritt zum Geeresdienst an die Zentrale geschickt worden sind, haben wir den Bezirken zugesandt, in denen die Mitglieder beim Eintritt zum Geeresdienst ihre Bücher abgegeben bzw. sie dort n. eingekauft haben. Die Bücher müssen jetzt bei diesen Bezirken angefordert werden.

Das Mitglied Hermann Rath (Haupt-Nr. 261 165), wohnhaft Buer-Erle, Springtacke 2, ist wegen Schädigung des Verbandes auf Grund des § 6 des Verbandsstatuts und des Verstoßes gegen den Generalverordnungsbeschluss in Wesen aus dem Verbandsausgeschlossen.

Bibliothek.

Duerenburg. Sämtliche Bücher müssen bis zum 15. Februar abgegeben sein.

Bücherrevisionen.

- Kellinghausen. Vom 15. Februar bis 1. März. Erle IV. Im Februar. Erle I. Im Februar. Erle II. Im Februar.

Adressenänderungen.

- Erle IV. Vertrauensmann A. Brofel wohnt Buer-Erle, Griesenstr. 3. Nordbarn. Das Bezirksbüro Nordbarn befindet sich jetzt in Arnberg, Weißstraße 19. Obermarzsch II. Der Vertrauensmann Heinrich Schwann wohnt Hamborn, Knappenstraße 43a.

Taschenkalender für Bergarbeiter für Mitglieder 7,50 Mk., im Buchhandel 10 Mk.